

## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

\_\_\_

Motion Julmy Markus und Dafflon Hubert Subventionierung der Installation von Ladestationen für Elektrofahrzeuge im Privatbereich

2021-GC-89

## I. Zusammenfassung der Motion

Für eine nachhaltige Verbesserung der CO<sub>2</sub>-Bilanz im Kanton Freiburg und in der Schweiz halten es die Verfasser der Motion für notwendig, dass Anreize geschaffen werden, damit Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Individualverkehrs so rasch wie möglich vom bestehenden Angebot an alternativen Antrieben Gebrauch machen.

Mit der Erneuerung des Gesetzes über die Motorfahrzeugbesteuerung wurde bereits ein grundlegender Schritt in Richtung nachhaltige Mobilität gemacht. Bereits gewähren 11 Kantone und viele Gemeinden oder Regionen Subventionen bei der Installation von Ladestationen oder beim Kauf von Elektrofahrzeugen. Mit dieser Motion soll ein Instrument geschaffen werden, um die Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses voranzutreiben.

Gestützt auf diese Feststellungen ersuchen die Grossräte Markus Julmy und Hubert Dafflon den Staatsrat, einen Subventionierungsplan für die Installation privater Ladestationen zu erstellen. Bei einem beglaubigten Installations- und Sicherheitsnachweis (SiNa) einer Ladestation im Kanton Freiburg mit einer Leistung von 11 kW und höher könnten Rückvergütungen in Höhe von 2000 Franken gewährt werden.

## II. Antwort des Staatsrats

Dem Staatsrat zufolge muss insbesondere die Mobilität umweltfreundlicher werden, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden, die im Ersatz der fossilen Energien und in der CO<sub>2</sub>-Neutralität bis 2050 bestehen. Dies steht auch in seinem kantonalen Richtplan und gehört zu den Prioritäten des Klimaplans, den er am 8. Juni 2021 verabschiedet hat. Diese Ziele sind zudem im Vorentwurf des Klimagesetzes aufgeführt, das bis Ende 2021 in der Vernehmlassung ist. Somit liegt die Priorität auf Anreizen zur vermehrten Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel und der sanften Mobilität sowie auf der Reduktion der von den Freiburgerinnen und Freiburgern täglich zurückgelegten Kilometer. Der Ersatz von Fahrzeugen, die mit fossilen Treibstoffen betrieben werden, durch Elektrofahrzeuge muss ebenfalls begünstigt werden, sofern die Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden kann.

Der Staatsrat weist darauf hin, dass in den vergangenen Jahren verschiedene Massnahmen getroffen wurden, um eine umweltschonendere Mobilität zu fördern. So hat der Grosse Rat Ende 2021 das neue Mobilitätsgesetz beschlossen, auf Anfang dieses Jahres wurde die Motorfahrzeugsteuer geändert, um saubere Fahrzeuge zu begünstigen, 2018 wurde der Sachplan Velo und der Sachplan Anlagen der kombinierten Mobilität verabschiedet, der Parkplätze und Veloabstellplätze in der

Nähe von Bahnhöfen im Kanton vorsieht, und im Bereich der Strategie nachhaltige Entwicklung und des kantonalen Klimaplans wurden verschiedene Massnahmen eingeführt.

Wie von den Grossräten Markus Julmy und Hubert Dafflon erwähnt, wird in mehreren Kantonen der Bau von privaten Ladestationen finanziell gefördert. Dies ist insbesondere der Fall in den Kantonen Bern, Waadt, Wallis und Genf, um nur einige der am nächsten gelegenen Kantone zu nennen. Dem ist jedoch anzufügen, dass deren Förderprogramme sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Der Kanton Waadt beispielsweise fördert Ladestationen in bestehenden Überbauungen und an den Arbeitsorten, sofern sie zu 100 % mit erneuerbarem Strom versorgt werden. Die Kantone Genf und Wallis fördern die Ausrüstung von Einzel- und Gemeinschaftsparkplätzen, während der Kanton Bern es vorzieht, Ladestationen bei Unternehmen zu unterstützen.

Diese Programme sind recht erfolgreich. So hat der Kanton Wallis, der sein Programm im November 2020 eingeführt hat, zum Beispiel in den ersten 8 Monaten knapp 600 Fördergesuche erhalten. In diesem Kanton sind die Beiträge auch besonders attraktiv, denn für eine Ladestation mit einer Leistung von 11 kW bis 22 kW beläuft sich der Beitrag auf 1500 Franken, wobei sich die Kosten für die Anschaffung einer privaten Ladestation (Erwerb, Installation und Netzanschluss) je nach Modell und Anschlusskosten auf etwa 2000 bis 3500 Franken belaufen.

Was den Kanton Freiburg betrifft, sieht der kantonale Klimaplan ebenfalls vor, dass der Bau von Ladestationen für Elektrofahrzeuge gefördert wird (Massnahme M.4.2). Doch der gesetzliche und finanzielle Rahmen beschränkte die Umsetzung dieser Massnahme im Jahr 2021 auf die Finanzierung von Ladestationen für öffentlich zugänglichen Parkplätzen von Gebäuden des Staates.

Der Staatsrat hält es für angezeigt, ein Programm nach den folgenden Grundsätzen aufzustellen:

- > Das Programm muss einfach und unbürokratisch sein.
- > Der Förderbeitrag muss attraktiv, aber nicht überhöht sein.
- > Der Beitrag kann für neue und bestehende Parkplätze von Ein- und Mehrfamilienhäusern, einschliesslich im Stockwerkeigentum, gewährt werden.
- > Das Programm gilt für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 2 Jahren, da sich der Markt sehr schnell entwickelt und nach einer gewissen Zeit die Anreizmassnahme voraussichtlich nicht mehr die gewünschte Wirkung hat. Nach Ablauf dieser Frist muss das Programm angepasst oder beendet werden;
- > Der Strom für den Betrieb der Ladestationen muss aus einer erneuerbaren Energiequelle stammen.

Im Übrigen ist der Staatsrat der Meinung, dass die Umsetzung einer derartigen Massnahme keine Änderung des Energiegesetzes (EnGe) oder eines anderen Gesetzes erfordert, sondern über eine Änderung des Ausführungsreglements (EnR) umgesetzt werden könnte. Denn die Artikel 1 (Ziel) und 23 (Förderungsmassnahmen und Finanzhilfen) des Energiegesetzes bieten ausreichend Spielraum, um diese Massnahme direkt ins Reglement aufzunehmen. Der Betrag, der für die Massnahme bereitgestellt wird, kann mit Blick auf die Erfahrung der Nachbarkantone und davon ausgehend, dass die Massnahme vor allem einen Marktimpuls geben soll, auf einen Höchstbetrag von einer Million Franken festgelegt werden. Dieser Betrag kann dem kantonalen Energiefonds entnommen werden und wird während höchstens zwei Jahren zur Verfügung gestellt.



Aufgrund dieser Darlegungen könnte das Energiereglement (EnR) wie folgt angepasst werden:

Art. 54b (neu) Ladestation für Elektrofahrzeuge

- <sup>1</sup> Förderbeiträge können gewährt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
  - a) Die Ladestation muss fest installiert sein und einen privaten Parkplatz eines Ein- oder Mehrfamilienhauses, einschliesslich im Stockwerkeigentum, ausrüsten.
  - b) Die Nennleistung pro Ladestation muss mindestens 11 kW betragen.
  - c) Die Ladestation wird allein mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen betrieben. Der Strom wird an Ort erzeugt oder beim Elektrizitätsversorgungsunternehmen erworben.
  - d) Die Anlage muss kontrolliert und mit einem Sicherheitsnachweis im Sinne der NIV zum Betrieb freigegeben werden.
  - e) Pro Wohneinheit kann nur eine Ladestation gefördert werden.
- <sup>2</sup> Die Finanzhilfe wird nach den folgenden Grundsätzen festgelegt:
  - a) 500 Franken für eine Ladestation an einem neuen Parkplatz;
  - b) 1000 Franken für eine Ladestation an einem bestehenden Parkplatz.
- <sup>3</sup> Über die Zusicherung von Finanzhilfen entscheidet das Amt unter Berücksichtigung der im Staatshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.
- <sup>4</sup> Die Massnahme gilt bis spätestens am 31. Dezember 2023 oder bis die dafür bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind.

Abschliessend hält der Staatsrat die von den Verfassern der Motion vorgeschlagene Massnahme für sinnvoll, um die Verbreitung der Elektromobilität im Kanton zu beschleunigen. Doch wie bereits erwähnt, ist eine Änderung des Energiegesetzes nicht erforderlich. Deshalb empfiehlt er dem Grossen Rat die Motion abzulehnen, verpflichtet sich jedoch dazu, die Fördermassnahme für die Ladestationen gemäss dem obenstehenden Vorschlag ins Energiereglement (EnR) aufzunehmen.

8. Februar 2022